

Sturm und Drang GmbH | Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung zwischen der STURM und DRANG GmbH, Holzdammm 14, 20099 Hamburg (nachstehend: „SuD“ oder „wir“) und deren Kund*innen gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Sie gelten in ihrer jeweils zuletzt in die Geschäftsbeziehung mit den Kund*innen einbezogenen Fassung auch für künftige Beauftragungen und Leistungen, auch wenn sie bei Abschluss des jeweiligen Vertrages nicht nochmals gesondert erwähnt werden. Abweichenden Bedingungen oder Vertragsangeboten der Kund*innen wird hiermit widersprochen. Sie werden nur auf Basis einer gesonderten Individualvereinbarung Vertragsbestandteil. Diese AGB gelten nicht gegenüber Kund*innen, die keine Unternehmer*innen i.S.v. § 14 BGB sind.

I. Grundlagen

1. Der Vertrag über die Leistung kommt durch Bestätigung eines verbindlichen Angebots durch die Kund*innen oder Bestätigung oder auftragsgemäße Ausführung einer verbindlichen Anfrage der Kund*innen durch uns zustande. Vertragsgegenstand ist – ausschließlich – die jeweils vereinbarte Leistung.

2. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Wir schulden eine fachgerechte Ausführung, wobei die Tauglichkeit der Leistung zu einem bestimmten Zweck der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform (§ 126 b BGB) bedarf.

4. Soweit die Erbringung von Beratungs- und Forschungsleistungen Auftragsbestandteil ist, besteht für uns insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen Gestaltungsfreiheit, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung über die Ausführung getroffen ist. Die Auswahl von Methodik und Vorgehen obliegt SuD, sofern keine abweichende Vereinbarung mit den Kund*innen besteht.

5. Die Erzielung eines wirtschaftlichen Erfolges schulden wir – abgesehen von einem vereinbarten konkreten Leistungsergebnis – nicht. Die Erfüllung rechtlicher, regulatorischer oder sonstiger außerhalb des Projektinhalts bestehender Anforderungen schulden wir nur, sofern und soweit dies schriftlich Vertragsgegenstand geworden ist und sofern uns die Kund*innen mit allen Informationen versehen hat, die uns eine Umsetzung der Anforderungen ohne Bereitstellung zusätzlicher Qualifikationen und Beistellungen, wie z.B. Zertifizierungen oder Rechtsberatung, ermöglichen. Uns entstehender Mehraufwand zur Erfüllung solcher, besonderer Anforderungen ist uns von den Kund*innen zu erstatten, soweit er angemessen ist.

6. Nachträgliche Änderungen von Gegenstand und Umfang der Leistung bedürfen der beiderseitigen Zustimmung. Zusätzliche Leistungen sind von den Kund*innen angemessen zu vergüten. Als nachträgliche Änderungen gelten auch wiederholte Auswertungs- und Strategiearbeiten sowie Korrekturen, soweit es sich nicht um Mängelbeseitigung handelt.

7. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Bei der Übermittlung von Daten endet unsere Verantwortlichkeit bei der Schnittstelle zwischen unseren Systemen und dem jeweiligen Übermittlungsnetzwerk. Für nicht in unserer Verantwortung stehende/betriebene Übermittlungsnetze und Informationstechnologie-Einrichtungen haften wir nicht.

8. Mit den Kund*innen jeweils vereinbarte Zeitpläne sind verbindlich. Eine Verschiebung oder vorzeitige Beendigung von Aufträgen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Dies umfasst auch eine Kündigung aufgrund § 648 BGB. Sofern wir Verschiebungen oder vorzeitigen Abbrüchen von Aufträgen zustimmen, erfolgt dies unter der Bedingung einer angemessenen Abgeltung des uns durch die Verschiebung bzw. den Abbruch entstehenden Mehraufwands. Insbesondere bei Verschiebungen werden die Kund*innen uns die aus der Verschiebung entstehenden Aufwendungen und Einbußen (beispielsweise Leerlaufzeiten aufgrund kurzfristiger Absage) erstatten. Scheitert die Durchführung eines Projektes aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben (also insbesondere aus von den Kund*innen zu vertretenden Gründen sowie aus Gründen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Krankheit auf Seite der Kund*innen oder bei Dritten, Verwaltungsakt oder gesetzliches Verbot), so steht uns gegen die Kund*innen ein Anspruch auf Abgeltung zu. Dieser Anspruch beträgt:

- a) bei einer Projekt-Beendigung bis zu 2 Wochen vor Beginn der Durchführung: 50 % des veranschlagten Honorars zuzüglich nicht stornierbarer Fremdkosten.
- b) bei einer Projekt-Beendigung später als zwei Wochen vor Beginn der Durchführung: 75 % des veranschlagten Honorars zuzüglich nicht stornierbarer Fremdkosten.

Dies gilt insbesondere auch bei einer Kündigung durch die Kund*innen aus wichtigem Grund sowie bei Wegfall der Geschäftsgrundlage, soweit wir diesen Umstand nicht schuldhaft verursacht haben. Den Kund*innen ist der Nachweis eines niedrigeren, uns der Nachweis eines höheren Ausfallschadens vorbehalten.

9. Verschiebt sich ein Projekt aufgrund unvollständiger oder mangelhafter Mitwirkung der Kund*innen oder aus anderen, nicht von uns zu vertretenden Gründen, oder ist eine Unterbrechung laufender Projekte aus vorgenannten Gründen notwendig, werden uns die Kund*innen die sich daraus entstehende Mehraufwendungen erstatten. Wir werden die Kund*innen über das Entstehen der Mehraufwendungen frühestmöglich informieren.

II. Besondere Regelungen für die Innovations- und Konsumkulturforschung

1. Wir unterbreiten den Kund*innen unser Angebot in der Regel in Form eines Projektdesignvorschlags, in dem die Aufgabenstellung, die zu ihrer Erfüllung zu erbringende Leistung, der Zeitbedarf für die Forschung sowie die von den Kund*innen zu zahlende Vergütung angegeben sind. Unser Projektvorschlag dient ausschließlich zur Entscheidung über die Auftragsvergabe der Kund*innen des angebotenen Projekts. Sein Inhalt darf, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur im gegenseitigen schriftlichen Einvernehmen ganz oder teilweise veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Eine anderweitige Verwendung des Projektdesignvorschlags, insbesondere zur Beauftragung Dritter, ist untersagt.

2. Soweit nicht abweichend angegeben, beträgt unsere Bindungsfrist zwei Kalendermonate ab Übermittlung des Angebotsvorschlags an die Kund*innen.

3. Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Forschungsgegenstände oder Forschungsmethoden kann SuD nicht gewährleisten, es sei denn, sie wird schriftlich vereinbart. Soweit Exklusivität vereinbart wird, sind ihre Dauer und ein gegebenenfalls zusätzlich zu berechnendes Honorar festzulegen.

Soweit mit den Kund*innen keine abweichende Ausführung vereinbart ist, führen wir den Auftrag nach den jeweils einschlägigen Methoden der Konsum-, Meinungs- und Sozialforschung durch, sofern und soweit nicht spezifische Gegebenheiten des Einzelfalles eine abweichende Ausführung zur Erreichung der vereinbarten Zielsetzung vorteilhafter erscheint.

4. Stellt sich nach Auftragserteilung heraus, dass die Forschung aus methodischen Gründen, die weder die Kund*innen noch SuD vorhersehen konnten und zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden kann, informiert SuD unverzüglich die Kund*innen. Finden beide Vertragsparteien keine methodische Lösung des Problems, ist SuD berechtigt, den Auftrag wegen Undurchführbarkeit zurückzugeben.

5. Die Mitwirkung der Kund*innen bei der Forschung sowie die Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse der Forschung durch die Kund*innen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Falls dadurch Mehrkosten entstehen, müssen sie von den Kund*innen getragen werden. Dabei ist SuD – wie auch im Übrigen – verpflichtet, die Anonymität der befragten Personen oder der Testpersonen gegenüber den Kund*innen zu wahren.

III. Besondere Bedingungen für Beratungsleistungen

1. Beratungsleistungen erbringen wir ausschließlich auf der Grundlage der von den Kund*innen bereitgestellten Informationen. Soweit für die Beratungsleistungen und die Erhebung erforderlicher Daten Dritte herangezogen werden, erfolgt die Heranziehung dieser Dritten vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Namen und im Auftrag der Kund*innen.

2. Wir schulden eine fachgerechte Ausführung der Beratungsleistungen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Beauftragung benannten Anforderungen, nicht jedoch ein bestimmtes Beratungsergebnis.

IV. Test und Evaluation von Produkten

1. Die Kund*innen stellen uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Schäden, die durch das zu testende Produkt oder ergänzende Materialien oder Informationen der Kund*innen bzw. auf deren Geheiß handelnder Dritter verursacht wurden, gegen uns oder unsere Mitarbeiter*innen und Erfüllungsgehilf*innen erhoben werden. Die Kund*innen ersetzen uns Kosten und Aufwendungen, die uns wegen Produkt- oder Anleistungsmängeln auftragsgemäß verwendeter eigener Produkte der Kund*innen oder fremder Produkte entstehen.

2. Die Kund*innen tragen die Verantwortung dafür, dass alle erforderlichen chemischen, medizinischen, pharmazeutischen oder sonstigen technischen Prüfungen/ Forschungen/ Analysen der Testprodukte durchgeführt worden sind. Sie übernehmen die Verantwortung dafür, dass die Produkte für den Test geeignet sind und, sofern eine Überprüfung (siehe oben) notwendig war und stattgefunden hat, sich dabei kein Hinweis ergab, dass die Produkte irgendwelche Schäden hervorrufen können. Die Kund*innen tragen die Verantwortung dafür, dass alle durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen und/oder für die Verwendung der Produkte notwendigen Informationen SuD zur Verfügung gestellt werden, damit diese den Testteilnehmer*innen weitergegeben werden können.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

V. Dritte

1. Wir dürfen nach pflichtgemäßem Ermessen Dritte zur Leistungserbringung heranziehen. Unsere Verantwortlichkeit für die uns obliegenden Vertragspflichten bleibt davon unberührt.

2. Wenn die Kund*innen bestimmte Unterauftragnehmer*innen fordern, haftet SuD nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität deren Arbeit, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von SuD im Sinne von XI vor.

VI. Mitwirkungspflichten

1. Die Kund*innen haben uns alle für den jeweiligen Auftrag wesentlichen Informationen mitzuteilen und uns bei etwaigen Problemen oder Änderungserfordernissen oder sonstigen für die Durchführung des Projekts durch uns wesentlichen Informationen rechtzeitig zu unterrichten. Anweisungen sind so rechtzeitig zu erteilen und Informationen so rechtzeitig bereitzustellen, dass eine angemessene Umsetzungsfrist verbleibt.

2. Die Kund*innen werden uns über sämtliche relevante Anforderungen und Vorinformationen im Hinblick auf von uns zu bearbeitende Aufgabenstellungen informieren. Soweit Einschränkungen unserer Leistung durch solche Informationen hätten vermieden werden können, können die Kund*innen uns dies nicht als Leistungsstörung entgegenhalten. Wir werden die Kund*innen über sämtliche erkannte Informationslücken informieren.

3. Die Kund*innen übergeben uns nur solche Vorlagen und Materialien, deren auftragsgemäße Verwendung und Bearbeitung keine gesetzlichen Vorschriften und/oder Rechte Dritter verletzt. Die Kund*innen stellen uns insoweit von allen Ansprüchen und Rechten Dritter sowie Schäden, Aufwendungen und Kosten frei.

4. Die Kund*innen haben die Vertragsgemäßheit der Lieferungen und Leistungen sowie der ihnen übergebenen Vor- und Zwischenerzeugnisse unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Abnahmen unverzüglich zu erteilen. Wir sind berechtigt, bei Fertigstellung einzelner Arbeitsabschnitte eine Zwischenabnahme zu fordern. Die Abnahme einer Leistung gilt als erteilt, wenn sie von den Kund*innen nicht innerhalb von sieben Tagen mit aussagekräftiger Begründung verweigert wird oder wenn die Kund*innen das Arbeitsergebnis nutzen. Danach erfolgende Beanstandungen gelten als nachträgliche Änderungswünsche. Abnahmen dürfen nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden, sofern keine Abweichung von einem schriftlich vereinbarten Gestaltungsergebnis vorliegt.

5. Für den Bereich der Innovations- und Kulturforschung sowie für Beratungsleistungen ist auf unsere Leistung Dienstvertragsrecht anzuwenden, soweit nicht im Einzelfall in Schriftform eine werkvertragliche Gestaltung vereinbart ist.

VII. Termine

1. Der Liefer- bzw. Leistungstermin bzw. die Liefer- bzw. Leistungsfrist wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen von SuD vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt oder nicht von uns zu vertretende Nicht-, Falsch- oder Spätbelieferung.

2. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich der Kund*innen, können wir die angemessene Vergütung unseres tatsächlich entstandenen Mehraufwands verlangen.

VIII. Nutzungsrechte

0. Arbeitsergebnisse stehen den Kund*innen nur zum eigenen internen Gebrauch zur Verfügung, es sei denn, SuD stimmt ihrer vollständigen oder teilweisen Weitergabe an Dritte oder einer Veröffentlichung zu oder SuD gibt sie aufgrund der Natur der Sache oder aufgrund von Urheberrechten oder Eigentumsrechten (siehe IX) frei. Sie dürfen ohne vorherige Zustimmung von SuD zum Zweck der Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung auch nicht vervielfältigt, gedruckt oder in Dokumentations- und Informationssystemen jeder Art gespeichert, verarbeitet oder verbreitet werden.

1. Wettbewerbsvergleichende Veröffentlichungen unter Nennung von SuD sind nur nach ausdrücklicher Zustimmung seitens SuD zulässig, nachdem SuD den konkreten zu veröffentlichenden Text freigegeben hat.

2. Der Gebrauch von Forschungsergebnissen im Vorfeld rechtsförmlicher Verfahren (z.B. Gerichtsverfahren, Schiedsgerichtsverfahren, behördliche Verfahren) ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von SuD – vorbehaltlich vorrangiger gesetzlicher/verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen – untersagt.

3. Wollen die Kund*innen ganz oder teilweise aus dem Forschungsbericht zitieren, so müssen sie die Zitate als solche kenntlich machen und dabei SuD als verfassendes Unternehmen nennen.

4. Die Kund*innen stellen SuD von allen Ansprüchen frei, die gegen SuD geltend gemacht werden, weil die Kund*innen die ordnungsgemäß

gewonnenen Ergebnisse vorsätzlich oder fahrlässig rechtswidrig verwendet haben, insbesondere durch rechtswidrige und/oder falsche Werbung.

5. Soweit wir für die Kund*innen Fremdmaterial bereitstellen (z.B. Stock-Fotos, deren Rechte bei Dritten liegen), haben die Kund*innen die hierfür jeweils geltenden Beschränkungen des Nutzungsrechts zu beachten. Unsere Haftung für Überschreitungen des Nutzungsrechts durch die Kund*innen ist ausgeschlossen.

6. Urhebervermerke unserer Leistung dürfen nicht entfernt werden. Bei einer ganzen oder auszugsweisen Nutzung unserer Werke ist in jedem Fall in angemessener Form auf unsere Urheberschaft hinzuweisen.

7. Wir sind - auch bei Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte - berechtigt, die Leistungsergebnisse und deren Entwürfe im Rahmen ihrer Eigenwerbung sowie zur Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere auch im Internet, insbesondere auch als Referenz, unter Nennung der Kund*innen zu verwenden. Unsere Verpflichtung zur Wahrung der Verschwiegenheit bleibt unberührt.

IX. Urheberrechte

1. SuD verbleiben alle Rechte, die SuD nach dem Urheberrechtsgesetz zustehen. Die Kund*innen erkennen an, dass das alleinige Urheberrecht und alle Schutzrechte an Forschungskonzeptionen, Vorschlägen, Methoden, Verfahren und Verfahrenstechniken, grafischen und visuellen Darstellungen, die von SuD entwickelt wurden, ausschließlich SuD zustehen. Das Urheberrecht der Kund*innen an Unterlagen, die sie erarbeitet haben, bleibt unberührt.

2. Das Eigentumsrecht an dem bei Durchführung des Auftrags angefallenen Material – Datenträger jeder Art, Fragebogen, weitere schriftliche Unterlagen usw. – und der angefallenen Daten liegt, wenn nichts anderes vereinbart wird, bei SuD. Die Anonymität der befragten Personen oder der Testpersonen darf durch eine solche Vereinbarung nicht gefährdet werden.

3. SuD verpflichtet sich, Erhebungsunterlagen für einen Zeitraum von einem Jahr und Datenträger für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Ablieferung des Forschungsberichts aufzubewahren, soweit nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Unsere Haftung für eine nicht vorsätzlich durch uns verursachte Zerstörung oder Löschung von Daten ist ausgeschlossen.

4. SuD und Kund*innen verpflichten sich, sämtliche wechselseitig im Rahmen der Auftragsdurchführung ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ausschließlich für die Durchführung des Auftrags zu verwenden. Die Mitarbeiter*innen sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Auftragsdurchführung. Sie besteht nicht für solche Informationen, für welche die andere Partei nachweist, dass sie vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit vor dem Empfang bekannt waren oder sie der Öffentlichkeit nach dem Empfang zugänglich wurden, ohne dass die empfangende Partei dafür verantwortlich war.

X. Vergütung und Abrechnung

1. Es gilt die im Rahmen des jeweiligen Auftrags vereinbarte Vergütung.

2. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, sind von den Kund*innen im tatsächlich entstandenen Umfang zu vergüten.

3. Ebenfalls von den Kund*innen zusätzlich zu vergüten ist die nicht im Rahmen der Beauftragung vereinbarte Erfüllung Kund*innen-spezifischer Anforderungen, insbesondere die Mitwirkung an Zertifizierungen, Compliance-Maßnahmen, Schulungen, für regulatorische Gründe der Kund*innen durchgeführte Informations- und Dokumentationsmaßnahmen und Kund*innen-bezogener Audits, und zwar auch solche Maßnahmen, die bei von uns berechtigterweise in die Leistung einbezogenen Partner*innenunternehmen erfolgen. Unsere Vergütung umfasst die uns durch die Kund*innen-Maßnahmen entstehenden Aufwendungen sowie unseren internen Zeit- und Personalaufwand (interner Personalaufwand in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, mindestens jedoch auf Basis eines Personen-Stundensatzes von Euro 150,00 netto). Zur Umsetzung oder Mitwirkung an Kund*innen-spezifischen Anforderungen/Maßnahmen sind wir nur verpflichtet, soweit dies bei Auftragsabwicklung vereinbart oder aufgrund einer später unsererseits übernommenen Verpflichtung geschuldet ist.

4. Alle von uns genannten Preise und Vergütungen verstehen sich netto

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Wir sind berechtigt, bei Auftragserteilung und während der Leistungserbringung angemessene Abschlagszahlungen zu fordern, insbesondere bei Zwischenabnahmen und Zwischenrechnungen über den abgenommenen Leistungsteil. Geraten die Kund*innen mit der Begleichung von Rechnungen trotz Mahnung in Verzug oder erlangen wir Kenntnis von Umständen, die erhebliche Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Kund*innen begründen (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder negative Beurteilung der Kreditwürdigkeit durch ein anerkanntes Wirtschaftsauskunftsunternehmen) sind wir berechtigt, sämtliche bis dorthin erbrachten Leistungen abzurechnen und unsere Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einzustellen. Wir sind ferner berechtigt, die Fortsetzung der Leistung von der Zahlung eines angemessenen Abschlags in Höhe der voraussichtlich noch entstehenden Vergütungen und Auslagen abhängig zu machen.

7. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig und zahlbar. Rechnungen gelten als anerkannt, wenn die Kund*innen ihnen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang schriftlich unter Angabe sachlicher und nachprüfbarer Gründe widersprechen. Die Fälligkeit bleibt hiervon unberührt.

8. Können Aufträge aus nicht von uns zu vertretenden Umständen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden (insbesondere bei Kündigung der Kund*innen gem. § 649 BGB – soweit zulässig), schulden die Kund*innen uns für die entfallenden Leistungen eine Ausfallvergütung in Höhe von 75 % der für die jeweils entfallende Leistung zu entrichtenden Vergütung. Ersparte Aufwendungen werden hierauf angerechnet, sofern die Aufwendung ausdrücklich Leistungsbestandteil und tatsächlich erspart ist (z.B. Reisekosten).

9. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit zulässig, als der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Die Kund*innen sind für eventuelle Entgelte bzw. Beiträge an Wertungsgesellschaften sowie für die Abgabe an die Künstlersozialkasse selbst verantwortlich und haben diese Kosten zu tragen.

XI. Mängelhaftung

1. Nach erfolgter Freigabe durch die Kund*innen sind wir von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der Vorlagen befreit. Wir haften nicht für die von den Kund*innen übersehene Fehler.

2. Wir haften nicht für fehlerhafte Auswertungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger für die Auswertung genutzter Daten, soweit wir die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit nicht selbst zu vertreten haben. Soweit die Auswertung von Daten mehrere Ergebnisse zulässt, begründet unsere Auswahl einer möglichen Alternative keinen Mangel, soweit wir hierbei nicht schuldhaft ein objektiv falsches Ergebnis herbeiführen. Unsere Haftung für erst nach Vertragsschluss allgemein bekanntwerdende neue Erkenntnisse der Empirie, Wissenschaft und Forschung ist ausgeschlossen.

3. Wir haften nicht für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit oder Eintragungsfähigkeit von Leistungsergebnissen, ferner nicht für deren Tauglichkeit zur Erlangung gewerblicher oder sonstiger Schutzrechte.

4. SuD haftet nicht dafür, dass von SuD erstellte Leistungsergebnisse und insbesondere deren Verwendung im Geschäftsbereich der Kund*innen gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzen, sofern nicht eine Recherche betreffend entgegenstehender Schutzrechte mit Geltung im jeweiligen Bereich Bestandteil der Beauftragung und zusätzlich vergütet worden ist.

5. Sofern die Kund*innen einen Mangel unserer Leistung erkennen, werden sie uns hierüber unverzüglich schriftlich informieren, den Mangel nachvollziehbar unter Bezeichnung sämtlicher in Mängel begründenden Umstände benennen und Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist geben. Erst bei vereinbarungsgemäßer Mängelmeldung sowie zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung oder unserer endgültigen Verweigerung einer Nachbesserung stehen den Kund*innen bei berechtigten Mängelansprüchen Ansprüche auf Rücktritt oder Schadensersatz zu.

XII. Sonstige Haftung

Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir gegenüber den Kund*innen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für etwaig übernommene Garantien. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist sowie solche, auf deren Einhaltung die Kund*innen als Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist unsere Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch auf den

Betrag der Gesamtvergütung für den Auftrag, anlässlich welchem der Anlass zur Haftung besteht, beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten unserer Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen, Organe und gesetzlichen Vertreter*innen sowie auch entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche.

XIII. Verschwiegenheit und Datenschutz

1. Wir verpflichten uns, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen der Kund*innen, die uns im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren.

2. SuD führt ihre Leistung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und ergänzend geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften aus. Eine Offenlegung der Identität von Testpersonen/Expert*innen/Proband*innen oder die Bereitstellung von Material, welches die Identifikation von Testpersonen ermöglicht (z.B. Film- oder Videoaufzeichnungen), ist vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung nicht geschuldet. Auch bei Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung ist die Offenlegung stets nur unter dem Vorbehalt der hierfür geltenden rechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Vorliegen erforderlicher Einwilligungen geschuldet. Das Vertrauen unserer Befragungspartner*innen ist für unsere Tätigkeit von essenzieller Bedeutung. Soweit wir den Kund*innen im Einzelfall die Identität von Testpersonen/Expert*innen/Proband*innen offenlegen oder soweit den Kund*innen die Identität solcher Personen bei Gelegenheit unserer Tätigkeit bekannt wird, verpflichten sich die Kund*innen, eine direkte Kontaktaufnahme ohne unsere vorherige in Textform erteilte Zustimmung zu unterlassen.

3. Mehrkosten, die uns dadurch entstehen, dass die Kund*innen in Abänderung der bestehenden Vereinbarungen die Überlassung bzw. Bereitstellung personenbezogener Informationen wünschen (z.B. Mehraufwand für das Einholen von Einwilligungen und den Abschluss erforderlicher Vereinbarungen) ist durch die Kund*innen zu vergüten. Sofern und soweit eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch SuD für die Kund*innen nach Maßgabe von Art. 28 DSGVO vorliegt, sind die Kund*innen für den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung verantwortlich. Auf Wunsch der Kund*innen stellt SuD eine geeignete Mustervereinbarung bereit, für deren rechtlichen Bestand SuD keine Verantwortung übernimmt.

4. Die Kund*innen tragen dafür Sorge, dass sämtliche auf ihrer Seite in die Vertrags- und Leistungsbeziehung einbezogenen natürlichen Personen nach Maßgabe von Art. 13 DSGVO über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch SuD und die Identität von SuD informiert werden.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Soweit nach diesen Geschäftsbedingungen für Erklärungen der Parteien die Schriftform oder eine schriftliche Vereinbarung vorgesehen ist, ist dieses Formerfordernis auch durch die elektronische Form (Textform) wie beispielsweise E-Mail gewahrt.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Bei Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Kund*innen ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland ist Hamburg.

Stand dieser AGB: Februar 2023

STURM und DRANG GmbH, Holzdamm 14, 20099 Hamburg
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 98372

Geschäftsführer*innen:
Stefan Baumann, Europa Bendig, Anne Schubring